

# Landschaftspflegeverband Freising e.V.



## Satzung des Vereins LANDSCHAFTSPFLEGEVERBAND FREISING e.V.

§ 1	Name, Wirkungsbereich und Sitz	S. 2
§ 2	Zweck	S. 2
§ 2a	Grundlagen und Aufgaben	S. 3
§ 3	Gemeinnützigkeit	S. 3
§ 4	Mitgliedschaft	S. 4
§ 5	Organe	S. 4
§ 6	Mitgliederversammlung	S. 4
§ 7	Vorstand	S. 5
§ 8	Fachbeirat	S. 6
§ 9	Geschäftsführung	S. 7
§ 10	Finanzierung	S. 7
§ 11	Haushaltsplan	S. 7
§ 12	Kassenwesen	S. 7
§ 13	Satzungsänderung	S. 7
§ 14	Auflösung	S. 8
§ 15	Vermögensverwendung bei der Auflösung	S. 8

# Landschaftspflegeverband Freising e.V.

## § 1

### Name, Wirkungsbereich und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Landschaftspflegeverband Freising". Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Freising. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Landschaftspflegeverband Freising e.V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freising.
- (3) Er erlangt Rechtskraft mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freising
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck

- I. Zweck des Vereins ist die Verwirklichung der in § 2 des Bundesnaturschutzgesetzes und der in Art. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes genannten Ziele und Grundsätze.

Er widmet sich der Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und gestalterischen Maßnahmen, die aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege veranlaßt sind.

Er hat hierzu im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde:

- (1) ökologisch wertvolle Flächen zu erhalten, zu sichern, neu zu schaffen und zu pflegen, um dadurch eine möglichst vielfältige Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu fördern. Dies kann durch Erwerb, Pacht und fachgerechte Renaturierungs- und Pflegemaßnahmen geschehen,
- (2) die Schaffung eines geeigneten und ausreichenden Biotopverbundsystems durch vernetzende Flächensicherung zu fördern,
- (3) die Öffentlichkeit über Natur- und Artenschutz sowie Umwelt- und Landschaftspflege verstärkt zu informieren.

- II Zweck des Vereins ist es weiterhin, durch die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaft die Kulturlandschaft nach Maßgabe der Art. 21 bis 24 des Gesetzes zur Förderung der Bayerischen Landwirtschaft zu sanieren, zu pflegen und neu zu gestalten, um dadurch zum Erhalt und zur Verbesserung der natürlichen Lebensräume von Pflanzen und Tieren beizutragen.

Zur Erreichung dieses Vereinszweckes sind zu beachten, daß

- (1) nur die Mitglieder des Vereins, die gleichzeitig Inhaber eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sind, die förderfähige Vereinigung nach Art. 22 Abs. 2 Buchst. b) LwFöG bilden und berechtigt werden, die entsprechenden besonderen Hilfen zu erhalten,
- (2) im Rahmen dieser Aufgabenstellung die in fachlichen Programmen und Plänen im Sinne des Art 21 Abs. 2 LwFöG festgelegten Zielsetzungen für den Verein und seine Mitglieder verbindlich sind,
- (3) nach der Anerkennung als privatrechtlicher Zusammenschluß im Sinne des Art. 22 Abs. 2 b) LwFöG der Verein zu Beginn eines jeden Jahres einen Plan zur Durchführung und Finanzierung aller Maßnahmen für den Zeitraum eines Jahres erstellt.

# Landschaftspflegeverband Freising e.V.

Die Jahrespläne werden der hierfür zuständigen Behörde zur Prüfung vorgelegt. Die Einzelmaßnahmen müssen im Einklang mit den Plänen nach Art. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes stehen,

- (4) der Verein auch ein privatrechtlicher Zusammenschluß im Sinne des Art. 22, 24 LwFöG ist und als solcher mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 09.09.1992 anerkannt wird.

## **§ 2a Grundlagen und Aufgaben**

- (1) Zur Verwirklichung der unter § 2 Abs. 1 genannten Ziele sind insbesondere planerische Vorgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wie das Arten- und Biotopschutzprogramm, das Landschaftspflegekonzept, Landschaftspläne, Pflege- und Entwicklungspläne, umzusetzen,
- (2) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben sind vorrangig ortsansässige land- und forstwirtschaftliche Betriebe einzusetzen. Der Landschaftspflegeverband bedient sich ferner der land- und forstwirtschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen,
- (3) Der Verband betreut die Maßnahmeträger und regelt die Finanzierung der Maßnahmen,
- (4) Durch eine intensive Zusammenarbeit mit den Behörden, Grundstückseigentümern und Verbänden ist ein Interessensausgleich herzustellen, um eine Abstimmung der verschiedenen Förderprogramme und Pflegemaßnahmen sicherzustellen,
- (5) Die Erfolgskontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen soll in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Umweltschutz und der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Amt für Landwirtschaft und Ernährung auf Dauerbeobachtungsflächen ermöglicht werden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die gemeinnützigen und förderungswürdigen Zwecke des § 2 der Satzung im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (1977), und zwar insbesondere durch eine Förderung des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Landwirtschaftsförderungsgesetzes.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2a Abs. 3 sind davon nicht berührt. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# Landschaftspflegeverband Freising e.V.

## § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder beschließt der Vorstand nach vorausgegangenem schriftlichen Aufnahmeantrag des Bewerbers. Solange kein Vorstand besteht, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (4) Die Mitglieder sollen den Verein in seinen Zielen und Aufgaben unterstützen und fördern.
- (5) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder die Beitragszahlung über den Zeitraum von einem Jahr verweigert, kann es durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## § 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Sie ist binnen einer Frist von vier Wochen auch dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt, bzw. das Interesse des Vereins dies erfordert.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Wahlen werden geheim durchgeführt.  
Bei Einzelabstimmungen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.  
Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der bei der Stichwahl die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.  
Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

# Landschaftspflegeverband Freising e.V.

Bei Wahlen kann der Versammlungsleiter für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

- (5) Über die Versammlung ist eine Ergebnism Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
  - b) die Entlastung des Vorstandes
  - c) die Wahl des Vorstandes
  - d) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
  - e) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - f) Satzungsänderungen
  - g) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
  - h) den Ausschluß von Mitgliedern
  - i) die Genehmigung des Haushaltsplanes
  - j) die Berufung der Mitglieder des Fachbeirates
  - k) die Bestellung der Rechnungsprüfer

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern (engerer Vorstand) sowie dem Schriftführer, Kassierer und vier Beisitzern, die alle selbst Mitglieder des Vereins oder Vertreter eines Mitgliedes sein müssen.
- (2) Dem Vorstand sollen angehören:
- drei Mandatsträger (Beisp.: Landkreis und Gemeinden)
  - drei Vertreter der Land- und Forstwirtschaft ((Beisp.: Bayerischer Bauernverband, Maschinenringe, Waldbauernverein, Tagwerk Förderverein)
  - drei Vertreter der Naturschutzverbände (Beisp.: Bund Naturschutz in Bayern e.V., Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Bayerischer Jagdverband e.V.)
- Der engere Vorstand soll sich aus je einem Vertreter dieser drei Gruppen zusammensetzen. Der Vorsitzende soll aus der Gruppe der politischen Mandatsträger gewählt werden.
- (3) Der Vorstand wird auf Vorschlag der Mitgliederversammlung von dieser für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleibt bis zu Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.  
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen.
- (4) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf mit Gründen versehenem Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.  
Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Bei Beschlussfassung über Maßnahmen, die nach Programmen gemäß Art. 22 ff. LwFöG gefördert werden, sollen, sind nur die Mitglieder der Vorstandschaft stimmberechtigt, die die

# Landschaftspflegeverband Freising e.V.

- (7) Voraussetzungen des Art. 22 Abs. 2 LwFöG erfüllen, das heißt Inhaber von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben sind.
- (8) Über die Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die insbesondere die Beschlüsse und gegebenenfalls die Beauftragten bzw. den Ausführungsmodus beinhalten. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (9) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (10) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß diese beiden Stellvertreter den Vorsitzenden nur vertreten können, soweit dieser verhindert ist.
- (11) Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.
- (12) Der Verein wird von Rechnungsprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

## **§ 8 Fachbeirat**

- (1) Zur fachlichen Beratung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung wird ein Fachbeirat bestellt.
- (2) Die Mitglieder des Fachbeirates werden von der Mitgliederversammlung berufen.
- (3) Er soll sich zusammensetzen aus je einem Vertreter
  - der Regierung von Oberbayern
  - der Unteren Naturschutzbehörde
  - des Verbandes für Ländliche Entwicklung
  - des Wasserwirtschaftsamtes Freising
  - des Straßenbauamtes München
  - des Amtes für Landwirtschaft und Ernährung in Moosburg
  - des Amtes für Landwirtschaft und Ernährung in Ingolstadt
  - des Bayerischen Forstamtes Freising
  - der Unteren Jagdbehörde Freising
  - des Tiefbauamtes des Landkreises Freising
  - des Bundes Naturschutz Kreisgruppe Freising
  - des Landesbundes für Vogelschutz Kreisgruppe Freising
  - der Waldbesitzervereinigung Freising
  - des Bayerischen Bauernverbandes des Landkreises Freising
  - der Maschinenringe des Landkreises Freising
  - des Fischereiverbandes (Kreisfischereiverein)
  - der Kreisgruppe Freising des Landesjagdverbandes
  - der Projektgruppe des Arten- und Biotopschutzprogrammes
  - des Kreisverbandes Bayerischer Bienenzüchter Freising und Umgebung
  - der Fachberater für Fischerei
- (4) Der Verband kann bei Bedarf weitere Fachbehörden, Verbände und Privatpersonen beratend hinzuziehen, wie die Lehrstühle der TU München, die Fachbereiche der Fachhochschule Weihenstephan, sowie die Vertreter von Gemeinden, in denen konkrete Umsetzungsprojekte geplant sind.

# **Landschaftspflegeverband Freising e.V.**

## **§ 9 Geschäftsführung**

Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muß, übertragen. Die Geschäftsstelle ist im Landratsamt Freising.

## **§ 10 Finanzierung**

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch öffentliche Zuwendungen, Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## **§ 11 Haushaltsplan**

- (1) Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen.  
Die Finanzierungspläne nach Art. 24 Abs. 1 c LwFöG sind gesondert darzustellen.
- (2) Zu Beginn eines jeden Jahres wird ein Plan zur Durchführung und Finanzierung aller Maßnahmen für diesen Zeitraum erstellt. Die Übersicht und Jahrespläne werden der hierfür zuständigen Behörde zur Prüfung vorgelegt. Die Einzelmaßnahmen müssen im Einklang mit den Plänen nach Art. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes stehen.

## **§ 12 Kassenwesen**

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.  
Fördermittel nach Art. 22 LwFöG werden getrennt verwaltet.
- (2) Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisungen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter oder der Geschäftsführung geleistet werden.
- (3) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

## **§ 13 Satzungsänderung**

- (1) Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der Zweck des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder geändert werden.
- (3) Ein Antrag auf Satzungsänderung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

# Landschaftspflegeverband Freising e.V.

## **§ 14 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschuß bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

## **§ 15 Vermögensverwendung bei der Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Landkreis Freising zur Verwendung für Zwecke nach § 2 der Satzung.

Vorgeschlagene Mitgliedsbeiträge, die in der Mitgliederversammlung beschlossen werden:

für natürliche Einzelpersonen	€ 25,00
für Verbände/Vereine/jur. Personen	€ 50,00
für Kommunen (je Einwohner)	€ 0,35

Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben. Er ist jeweils zum 01.02. jeden Jahres als Bringschuld zur Zahlung fällig.